Schiedsgerichtshof

# Honorare für Schiedsrichter

Anlage 2 zu den Schiedsregeln des SGH

**Stand April 2024**

# Honorarordnung für Schiedsrichter
# Anlage 2 zu den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH)

Der Ausschuss für alternative Konfliktlösung des SGH hat am 23. April 2024 gemäß § 38 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung (Schiedsregeln) des SGH vom 15. März 2023 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Satzung des SGH vom 24. Januar 2023 folgende Honorarordnung für Schiedsrichter beschlossen:

## 1. Honorartabelle

Die Honorare der Schiedsrichter werden gemäß folgender Tabelle auf der Grundlage des Gegenstandswerts berechnet. Die Tabelle weist das Honorar eines Einzelschiedsrichters und das Gesamthonorar eines aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichts aus. Von dem Honorar des Dreierschiedsgerichts erhalten der Vorsitzende 40%, die Beisitzer je 30%. Das Honorar des Einzelschiedsrichters entspricht 40% des Honorars eines Dreierschiedsgerichts.

| **Gegenstandswert** | **Honorar Dreierschiedsgericht** | **Honorar Einzelschiedsrichter** |
|---|---|---|
| bis 10.000 € | 3.500 € | **1.400 €** |
| 10.000,01 € bis 50.000 € | 3.500 € plus 10% des Stufenbetrags | **1.400 € plus 4% des Stufenbetrags** |
| 50.000,01 € bis 100.000 € | 7.500 € plus 8% des Stufenbetrags | **3.000 € plus 3,2% des Stufenbetrags** |
| 100.000,01 € bis 250.000 € | 11.500 € plus 7% des Stufenbetrags | **4.600 € plus 2,8% des Stufenbetrags** |
| 250.000,01 € bis 500.000 € | **22.000 € plus 6% des Stufenbetrags** | 8.800 € plus 2,4% des Stufenbetrags |
| 500.000,01 € bis 1.000.000 € | **37.000 € plus 5% des Stufenbetrags** | 14.800 € plus 2% des Stufenbetrags |
| 1.000.000,01 € bis 2.000.000 € | **62.000 € plus 2% des Stufenbetrags** | 24.800 € plus 0,8% des Stufenbetrags |
| 2.000.000,01 € bis 5.000.000 € | **82.000 € plus 1,2% des Stufenbetrags** | 32.800 € plus 0,48% des Stufenbetrags |
| 5.000.000,01 € bis 10.000.000 € | **118.000 € plus 1% des Stufenbetrags** | 47.200 € plus 0,4% des Stufenbetrags |
| 10.000.000,01 € bis 50.000.000 € | **168.000 € plus 0,2% des Stufenbetrags** | 67.200 € plus 0,08% des Stufenbetrags |
| 50.000.000,01 € bis 100.000.000 € | **248.000 € plus 0,15% des Stufenbetrags** | 99.200 € plus 0,06% des Stufenbetrags |
| 100.000.000,01 € bis 1.000.000.000 € | **323.000 € plus 0,07% des Stufenbetrags** | 129.200 € plus 0,028 % des Stufenbetrags |

Als Stufenbetrag versteht sich der Anteil des Gegenstandswerts, der den Eintrittsbetrag der jeweiligen Stufe überschreitet. Gegenstandswerte oberhalb von 1.000.000.000 € führen zu keiner weiteren Erhöhung des Honorars.

Die Honorare erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

## 2. Qualitätssicherung

Das Honorar für eine Qualitätssicherung gemäß § 25 Abs. 2 der SGH-Schiedsregeln beträgt 10% des Honorars des Einzelschiedsrichters, mindestens jedoch 500 €.

## 3. Überproportionaler Zeit- und Arbeitsaufwand

Erfordert die Streitsache einen über das durchschnittliche Maß weit hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand des Schiedsgerichts, insbesondere eine umfangreiche Beweisaufnahme oder mehrere Verhandlungen, so kann der SGH auf Antrag des Schiedsgerichts das Honorar nach billigem Ermessen nach Anhörung der Parteien bei Gegenstandswerten bis zu 250.000 € bis zu 50%, erhöhen.

## 4. Widerklage und Verfahrensverbindung

Bei einer Widerklage sind die Gegenstandswerte von Klage und Widerklage für die Berechnung der Honorare zu addieren. Das Gleiche gilt bei einer Verbindung von Klagen.

## 5. Mehrparteienverfahren

Im Falle von mehreren Klägern und/oder Beklagten erhöhen sich die Honorare um 10% pro Partei, höchstens jedoch um 50%.

## 6. Einstweiliger Rechtsschutz, vorläufige und sichernde Maßnahmen

Bei einer Entscheidung über einen Antrag nach § 36 der SGH-Schiedsregeln erhöhen sich die Honorare um 10%.

## 7. Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes, Ersatzschiedsrichter

Endet das Schiedsrichteramt vorzeitig, entscheidet der SGH, ob und in welcher Höhe dem Schiedsrichter ein Honorar bezahlt wird. Angemessene Auslagen sind zu erstatten. Endet das Amt, bevor ein Verhandlungstermin nach § 21 der SGH-Schiedsregeln stattgefunden hat oder bevor sich die Parteien auf ein schriftliches Verfahren geeinigt haben, so ermäßigt sich das Honorar grundsätzlich auf mindestens die Hälfte. Endet es danach, aber vor Abschluss eines Vergleichs oder vor dem Erlass eines Schiedsspruchs, so ermäßigt sich das Honorar grundsätzlich um mindestens 20%.

Wird ein Ersatzschiedsrichter bestellt, bestimmt der SGH nach billigem Ermessen, in welcher Höhe der Ersatzschiedsrichter ein Honorar erhält.

## 8. Sachverständige und Berater

Werden Sachverständige und Berater vom Schiedsgericht hinzugezogen (vgl. § 2 Abs. 6 SGH-Schiedsregeln), werden diese von den Parteien grundsätzlich mit einem Stundensatz von 150-250 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Das Schiedsgericht soll Kostenvoranschläge einholen.

## 9. Auslagenerstattung

Die Schiedsrichter erhalten auf Antrag folgende Auslagen erstattet:

1. Reisekosten:
   a. Bahnreise 1. Klasse; Flugreise Business Class bei Flügen über 6 Stunden Dauer; Transfer mit Taxi und/oder öffentlichem Nahverkehr; PKW 0,5 € pro Kilometer und Parkgebühren; jeweils gegen Belegvorlage
   b. Reisetagegelder werden nicht gezahlt.
2. Übernachtungskosten: maximal 200 € pro Nacht gegen Belegvorlage;
3. Die Schiedsrichter sind gehalten, kosteneffizient zu arbeiten und unnötige bzw. überhöhte Auslagen zu vermeiden.

## 10. Gültigkeit

Anwendbar ist die Honorarordnung, die bei Einleitung des SGH-Schiedsverfahrens gültig ist.

Berlin, 23. April 2024

Prof. Dr. Stephan Wernicke
Vorsitzender des Schiedsgerichtshofs